

KRITISCHE MISCELLEN

Bemerkungen zum zeitlichen Ansatz des reformatorischen Durchbruchs bei Martin Luther

Von Beate Köster

Wenn dieser Beitrag auf die Nennung von einzelnen Schriften aus der lang anhaltenden Debatte über die zeitliche Ansetzung von Luthers sog. Turmerlebnis verzichtet und immer nur von „der Literatur“ spricht und an Namen von Gelehrten mit einer Ausnahme nur die verstorbener nennt, so hat das seinen Grund nicht darin, daß Empfindlichkeiten geschont werden sollen, sondern im Bemühen um Objektivierung. Hier soll ja auch nicht der Gesamtkomplex aufgerollt, sondern es sollen im Hinweis auf in „der Literatur“ bisher übersehene oder nicht ausinterpretierte Aussagen Luthers nur Bemerkungen zum Gegenstand gemacht werden.

1. Die Theorie vom „Altersirrtum“ in Luthers Ansetzung des sog. Turmerlebnisses in der autobiographischen Vorrede von 1545 ist sicher höchst fragwürdig. Das zentrale Erlebnis, den entscheidenden Fortschritt in der Entwicklung seines Glaubens wie seiner Theologie vergißt der Mensch nicht, sei es der des 17./18. Jahrhunderts (vgl. z. B. August Hermann Franckes Bericht über seine Bekehrung), sei es der des 16. Jahrhunderts, und zwar weder was den Zeitpunkt noch was die Einzelheiten angeht. Wo wir in Luthers Tischreden und seinen sonstigen Äußerungen eine Bezugnahme auf den reformatorischen Durchbruch finden, sind sie dem, vorsichtig gesagt, emotionalen Charakter der Schilderung von 1545 durchaus kongruent. Das ist in der Literatur mehrfach nachgewiesen worden und braucht nicht wiederholt zu werden. Worauf es hier ankommt, ist die Rolle, die Karl Holl in bezug auf diesen „Altersirrtum“ gelegentlich in der Literatur zugespielt wird. Er gilt hier oft genug als der Erfinder, und für die, welche sich dieser Theorie anschließen, liegt dann sozusagen das Urteil schon bereit: Die „Hollschule“ tradiert und verteidigt also nur die Anschauungen des Meisters, die „ipsissima verba“. Gewiß hat Holl (Ges. Aufs. III, Der Westen, 1928, S. 187 Anm. 2) erklärt: „Ich teile die Auffassung, daß Luther in der Vorrede zu den lateinischen Werken die Zeit jener Entdeckung falsch angegeben hat“, und in seinem Aufsatz „Der Neubau der Sittlichkeit“ (Ges. Aufs. I, Luther 2/3 1923) eine sehr lange Anmerkung (8, S. 194–196) darauf verwendet, um nachzuweisen, daß Luthers Spätdatierung von 1545 „den offen-

kundigen Tatsachen, dem Befund in der ersten Psalmen- und Römervorlesung, widerspricht. Aber der alte Luther hat sich nun einmal selbst so aufgefaßt“ (S. 195, der letzte Satz gesperrt). Es ginge nicht an, „diese Vorrede [von 1545] wie eine Urkunde über die Hergänge im einzelnen zu behandeln“, heißt es hier (S. 196) usw. Aber schon der Satz: „Ich *teile* die Auffassung . . .“ (1921 im Aufsatz über „Die iustitia dei in der vorlutherischen Bibelauslegung des Abendlandes“ geschrieben) sollte unübersehbar darauf hinweisen, daß Holl mit seiner Annahme vom „Altersirrtum“ Luthers bei der zeitlichen Angabe für seinen reformatorischen Durchbruch keineswegs der einzige Repräsentant dieser Auffassung, geschweige denn ihr Erfinder ist, sondern sie von anderen übernimmt. Als Beleg dafür genügt es wohl, Loofs zu zitieren, der 1906 in der vierten Auflage seines „Leitfadens zum Studium der Dogmengeschichte“ (S. 689) mit dürren Worten erklärt: „Luther scheint 1545 seine erste und seine zweite Vorlesung über die Psalmen wechselt zu haben“. An anderer Stelle, bei der Behandlung von Luthers Bericht, nach dem Erlebnis Augustins Schrift „De spiritu et litera“ gelesen zu haben, spricht er sogar von „getrübter Erinnerung“ (S. 688). – Es erübrigt sich wohl, weiteres anzuführen.

2. Der Brief Luthers an Kurfürst Friedrich den Weisen vom 5. März 1522 beim Verlassen der Wartburg ist bekannt genug. Ein Absatz daraus hat jedoch, wenn ich richtig sehe, bisher noch nicht die notwendige Beachtung gefunden (WA Br II, 455, 39–45):

„Von meiner Sach aber, gnädigster Herr, antwort ich also: E. K. F. G. weiß, oder weiß sie es nicht, so laß sie es ihr hiemit kund sein, daß ich das Euangelium nicht von Menschen, sondern allein vom Himmel durch unsern Herrn Jesum Christum habe, daß ich mich wohl hätte mügen (wie ich denn hinfort tun will) einen Knecht und Euangelisten rühmen und schreiben. Daß ich mich aber zur Verhöre und Gericht erboten hab, ist geschehen, nicht daß ich dran zweifelt, sondern aus uberiger Demut, die andern zu locken.“

In Holls berühmtem Aufsatz „Luthers Urteile über sich selbst“ (Ges. Aufs. I, 381–419) begegnet weder das Zitat noch die Sache. Auch für Boehmer (Luther im Lichte der neueren Forschung, 5, 1918) bei seiner Polemik gegen die von Grisar aufgestellte Behauptung von Luthers Größenwahn (S. 160–164, Holls Aufsatz gehört in denselben Zusammenhang) gilt das gleiche, im „Jungen Luther“, 7, 1955, S. 101, wird der Brief beiläufig zitiert.

Holl beschreibt den Tatbestand, um den es hier geht, mit folgenden Worten (S. 382 f., Sperrungen nach dem Original):

„Luther hat es von Haus aus schwerer gehabt als andere religiöse Führer, überhaupt zu einem Selbstgefühl und vollends zu einem religiösen Selbstgefühl zu gelangen. Er war nicht ein Mann, in dem ein starker Wille wie eine Naturkraft zur Äußerung drängte. Ihn trug auch nicht das unmittelbare Selbstgefühl des Profeten, der sich auf eine ihm persönlich zuteil gewordene Offenbarung stützt. Gegen alles, was irgendwie nach einer plötzlichen, nicht durch die klare Ueberlegung vermittelten Inspiration aussah, besaß er vielmehr eine instinktive Abneigung. Auch die alten Profeten vermochte er sich nicht anders vorzustellen, als so, daß sie in Mose und in den Schriften ihrer Vorgänger „studiert“

hätten. Für ihn war der Weg, auf dem er zu einer religiösen Entdeckung und damit auch zu einem eigenartigen Berufsbewußtsein gelangte, die Auseinandersetzung mit einer gegebenen Größe, mit dem geschichtlichen Christentum und seiner Urkunde, und die Wahrheit, die er so fand, stellte sich ihm nicht dar als eine Neuentdeckung, auf Grund deren er ein: „Ich aber sage euch“ hätte sprechen können, sondern nur als Wiederentdeckung einer bloß verschollenen Erkenntnis. – Aber darin lag auch sofort der Punkt, wo sein Selbstbewußtsein als Reformator von vornherein gefährdet war. Jene Urkunde war längst in aller Hände gewesen, Jahrhunderte hatten aus ihr gelebt, konnte es da sein, daß einer, auch nur in jenem eingeschränkten Sinn, in ihr etwas Neues fand? Je deutlicher sich ihm die Tragweite seiner Aufstellungen enthüllte, je klarer ihm wurde, wie hoch das von ihm Bekämpfte in der Geschichte hinaufreichte, desto unabweisbarer wurde für ihn die Frage: „Meinst du, daß alle vorigen Lehrer nichts gewußt haben? Müssen dir alle unsere Väter Narren sein? Bistu allein des heiligen Geistes Nestel blieben auf diese letzte Zeit? Sollt Gott so viele Jahre lang sein Volk haben irren lassen!“ Nicht erst die Gegner haben ihn mit diesem Einwand bedrängt. Er selbst hat ihn von vornherein gegen sich erhoben. Und er wirkte auf ihn so erschreckend, wie wenn sich ein Abgrund vor ihm auftäte. Je nachdem die Antwort ausfiel, war er ein Gottgesandter oder ein Werkzeug des Teufels, ein Seelenretter oder ein Seelenverderber.“

Luthers Wort, daß er das Evangelium nicht von Menschen, sondern allein vom Himmel durch unseren Herrn Jesus Christus habe, hat in seinem Schrifttum, so scheint mir, sonst keine Parallele. Es gewinnt in seiner eindeutigen Bezugnahme auf Gal. 1, 11–12, da die Aussage des Paulus hier beinahe wörtlich wiederholt wird, noch an Anspruch wie an Bedeutung. Gewiß ist Luthers Brief an Friedrich den Weisen auch ernst im „hohen Ton“ geschrieben, aber von hier aus nicht zu erklären. Es gibt auch sonst – mit Absicht wurde Holl so ausführlich zitiert – keine Erklärung dafür, es sei denn im sog. Turmerlebnis. Die zentrale Stelle aus Luthers Vorrede von 1545 lautet (WA 54, 185, 21–186, 10):

„Ego autem, qui me, utcunque irreprehensibilis monachus vivebam, sentirem coram Deo esse peccatorem inquietissimae conscientiae, nec mea satisfactione placatum confidere possem, non amabam, imo odiebam iustum et punientem peccatores Deum, tacitaque si non blasphemia, certe ingenti murmuratione indignabar Deo, dicens: quasi vero non satis sit, miseros peccatores et aeternaliter perditos peccato originali omni genere calamitatis oppressos esse per legem decalogi, nisi Deus per euangelium dolore dolori adderet, et etiam per euangelium nobis iustitiam et iram suam intentaret. Furebam ita saeva et perturbata conscientia, pulsabam tamen importunus eo loco Paulum, ardentissime sitiens scire, quid S. Paulus vellet. Donec miserente Deo meditabundus dies et noctes connexionem verborum attendere, nempe: Iustitia Dei revelatur in illo, sicut scriptum est: Iustus ex fide vivit, ibi iustitiam Dei coepi intelligere eam, qua iustus dono Dei vivit, nempe ex fide, et esse hanc sententiam, revelari per euangelium nobis iustitiam Dei, scilicet passivam, qua nos Deus misericors iustificat per fidem, sicut scriptum est: Iustus ex fide vivit. Hic me prorsus reatum esse sensi, et apertis portis in ipsam paradisum intrasse. Ibi continuo alia mihi facies totius scripturae apparuit.“

Nur auf den entscheidenden Vorgang in Luthers Leben, den Durchbruch zur reformatorischen Erkenntnis, will das Wort von 1522 und der in ihm erhobene Anspruch passen. „Miserente Deo“ sei er geschehen, erklärt Luther,

„renatum esse“ habe er sich damals gefühlt, durch offene Tore sei er ins Paradies eingetreten.

3. Nun ist, die Richtigkeit dieser Interpretation vorausgesetzt, mit ihr noch kein Hinweis auf den Zeitpunkt des reformatorischen Durchbruchs gegeben. Wenn wir hier auch ein sehr frühes Zeugnis dafür haben, so paßt es doch zur Früh- wie zur Spätdatierung. Anders dagegen steht es mit einer Tischrede in der Nachschrift des Cordatus aus der Zeit vor dem 16. Juni 1531 (Wa TR II, Nr. 1963):

„Non putassem primos meos commentarios ad Gallatas adeo infirmos esse. O, sie taugen nymer pro hoc saeculo! Fuerunt tantum prima lucta mea contra fiduciam operum.“

Scheel hat (Dokumente zu Luthers Entwicklung, 2, 1929, S. 60 zu Nr. 155) das noch auf Luthers „erste Galaterbriefvorlesung“ von 1516/17 bezogen. Aland (Der Weg zur Reformation, 1965, S. 75) hat sicher recht, wenn er erklärt, man täte gut, die Tischrede „schon wegen der indirekten Titelnennung nicht auf die Vorlesung über den Galaterbrief von 1516/17, sondern auf den Druck von 1519 zu beziehen“. Im Sommer 1531 (vgl. WA 40, I, 6) sei Luther damit beschäftigt, den Galaterbrief auf dem Katheder auszulegen, und habe dabei sicher den Druck, nicht sein Manuskript von 1516/17 herangezogen. Aber Aland beschränkt sich auf diese Feststellung und sagt nichts zum Text der Tischrede selbst, der doch aufschlußreich genug scheint: *Fuerunt tantum prima lucta mea contra fiduciam operum!* Die Bearbeitung des Manuskriptes von 1516/17 für den Druck geschah 1518 (zu den Einzelheiten vgl. die Einleitung in Bd. 57 der WA), die Vorrede ist Anfang Februar 1519 verfaßt (vgl. WA Br I, S. 323 f.), und in diese Zeit datiert Luther seinen „ersten Kampf gegen das Vertrauen auf die Werke“. Zu einer Frühdatierung des reformatorischen Durchbruchs will das nicht passen, selbst wenn man damit bis in die Zeit der Römerbriefvorlesung geht.

4. Auf den 1519 erschienenen Kommentar zum Galaterbrief bezieht die WA auch eine Äußerung in Luthers Schrift „Von den Konziliis und Kirchen“: Luther schreibt hier (WA 50, 596, 19–29):

„Als jtz sind viel grosser Herrn und gelerter Leute, die bekennen frey und fest, das unser lere vom glauben, der on verdienst gerecht mache aus lauter gnade, recht sey. Aber das man darumb solt Klösterey und Heiligendinst odder dergleichen lassen und verachten, das stöst sie fur den kopff, so es doch die folge und consequenz erzwinget, Denn es kan ja niemand gerecht werden on durch den glauben, Daraus folget, das man durch Klösterleben nicht könne gerecht werden. Was helt man denn dran? Wozu sols denn? Und damit ich mich selbs auch bey der nasen neme und meiner narrheit nicht so undackbarlich vergesse. Ich hab fur 20 jaren gelert, das allein der glaube on werck gerecht mache, wie ich noch jmer thue.“

„Von den Konziliis und Kirchen“ ist in den ersten Monaten des Jahres 1539 entstanden, am 14. März ist das Manuskript abgeschlossen (vgl. WA 50, 505). „Vor 20 Jahren“ ergibt also 1519, da Luther hier offensichtlich vom *Beginn* seiner Lehre vom sola fide sine operibus spricht (welchen Sinn hätte der Satz sonst), erhalten wir die gleiche Spätdatierung wie beim vori-

gen Text. Nun kann man dagegen einwenden, daß runde Zahlenangaben problematisch und Ableitungen aus ihnen nicht ohne weiteres möglich seien. Tatsächlich liegen zwischen 1539 und 1518 ja auch 21, genau genommen $20\frac{1}{2}$ Jahre. Aber die Frühdatierung erforderte selbst bei summarischer Zählung doch die Angabe: 25 Jahre. Außerdem läßt sich nachweisen, daß Luthers Zahlenangabe im vorliegenden Fall genau zu nehmen ist. Zu Anfang seiner Schrift sagt er nämlich, daß die Konzilbestrebungen des Kaisers und des Reiches nun ungefähr 20 Jahre gedauert hätten: „Der gute Keiser sampt dem gantzen Reich nu bey zweintzig jaren darnach geerbeitet, . . .“ (WA 50, 510, 3–4). Luther setzt hier den Anfang der Konzilbestrebungen mit seiner Appellation an ein Konzil vom 28. November 1518 gleich. Auf diese Appellation hatte er schon 1537 Bezug genommen (in der Schrift „Die Lügend von St. Johanne Chrysostomo“), aber damals gebrauchte er keine runde Zahlenangabe, obwohl er 1537 sehr gut hätte sagen können, daß die Appellation ungefähr vor 20 Jahren stattgefunden habe. Er macht im Gegenteil eine recht genaue Zeitangabe:

„Und ich aber fast vor neunzten jaren vom Bapst Leonis infelicis memorie frevlichem Teufflichen Bann und Sententz appellirt an ein gemein Concilium, . . .“ (WA 50, 52, 22–53, 1).

Hier sagt Luther nicht nur „vor 19 Jahren“, sondern „fast vor 19 Jahren“, ein Beweis dafür, wie genau er seine Zeitangaben machte. Wenn er also innerhalb von zwei Jahren auf das gleiche Datum Bezug nimmt, die Zeitangabe aber ändert, so zeigt das recht deutlich, daß er ungefähre Zeitangaben vermeiden will.

5. Auch in Luthers Predigten können präzise Zeitangaben stecken. Als Beispiel sei auf die (allerdings schon verwertete) vom 16. März 1539 (WA 47, 682, 22–27) verwiesen:

„Ego 35 jar fui filius Agar. Volui per Monachatum fieri salvus per opera. Ibi nulla promissio fuit, ubi confessus, ieinavi et missavi, non fui certus, num fierem salvus. Woran feilets? Ich hatte nullam promissionem. Ideo stunden im dienst, kercker etc. Ubi vero Sara mater facta et apprehendi promissionem, quod salvi fieremus sine operibus per promissionem etc. Da giengs anders zu.“

Ganz offensichtlich spricht Luther hier von der Zeit vor dem reformatorischen Durchbruch, ebenso offensichtlich zählt er von seinem Geburtsjahr an. $1483 + 35$ Jahre ergibt 1518. Dieser Predigt sind mehrere andere (bisher nicht ausgewertete) an die Seite zu stellen, z. B. die vom 6. Oktober (29. September?) 1537 (WA 46, 663, 28–32). Dort heißt es:

„. . . ich hab selber uber 30 jar diese Confusion [von Christus und Moses, Gnade und Gesetz] nicht anders gewust und hab Christum nicht dafür halten können, das er mir gnedig were, sondern hab Gerechtigkeit für Gott durch der heiligen verdienst erlangen wollen, daher ist die fürbitte und anrufung der heiligen entstanden.“

Auch hier ist vom Geburtsjahr Luthers an zu rechnen. Wenn Luther über 30 Jahre ohne die Kenntnis des Unterschiedes von Gesetz und Evangelium gelebt hat, ist der früheste Zeitpunkt des reformatorischen Durchbruchs

1513 oder 1514. Aber die Formulierung „über 30 Jahre“ weist auf einen späteren Termin hin und schließt die Frühdatierung doch wohl aus.

Erstaunlich ist schließlich die Angabe in der Predigt vom 12. Januar 1528 (WA 25, 447, 15–17):

„Non invenies altiores articulos: Credo in deum filium. Ego didici dran XII jar, sed fateor me ein Junger schuler in hac scientia. Sed quando venit deus et loquitur, illico obmutescunt.“

In diesem Fall ist frühestens vom Eintritt ins Kloster ab zu rechnen (daß Luther von 1528 an rückwärts zählt, ist wohl sehr unwahrscheinlich), es ergibt sich das Jahr 1517 als terminus ante quem non für die volle Erkenntnis dessen, was es heißt: Credo in deum filium. Der Schluß „Wenn Gott kommt und redet, verstummen wir sofort“ scheint sogar direkt auf das Ereignis anzuspielen, in dem Luther erfuhr, was es bedeutet: Credo in deum filium, auf den reformatorischen Durchbruch in seiner Schilderung von 1545. Der Brief an Friedrich den Weisen von 1522 würde sich dem anfügen: damals hat Gott zu Luther geredet und ihm das Evangelium in seinem vollen Gehalt enthüllt, die Rechtfertigung durch den deus filius sola fide et sola gratia.

6. Daß es eine ganze Reihe von Angaben Luthers über den Zeitpunkt des reformatorischen Durchbruchs in seinen Schriften, Predigten und Tischreden gibt, die wegen ihres allgemeinen Charakters oder ihrer schwebenden Aussage kein eigentliches Resultat ergeben, bleibt natürlich unbestritten; die Literatur zum Thema liefert genügend, gelegentlich noch dazu überinterpretierte, Beispiele dafür. Aber das ändert doch nichts an der Tatsache, daß sich hier auch eindeutige Zeitangaben finden. Außerdem ließe sich noch mehreres andere anführen. Wenn Luther beispielsweise im Galaterbriefkommentar von 1535 erklärt (WA 40, 1, 63, 6–9):

„Putabam olim, cum novus essem Theologus, Paulum ineptire et stultizare per istas iactantias, nesciebam, quid vellet, nesciebam, das so ein gros Ding were umbs ministerium verbi, nihil sciebam de doctrina, de conscientia vera“, so ist der „novus Theologus“ doch gewiß nicht nur auf den Mönch, sondern auch auf den jungen Professor zu beziehen, der die Briefe des Apostels in den Frühvorlesungen interpretiert. Daß Luther so scharf über sich selbst urteilt (und dabei den Tatbestand weit übersteigert), erklärt sich natürlich aus dem Abstand und der Fortentwicklung von über 15 Jahren. Aber übersehen kann man diese Aussage doch eigentlich nicht. Luther bittet zwar in seiner nun schon mehrfach angeführten Vorrede zum ersten Band der lateinischen Schriften in der Wittenberger Ausgabe von 1545, alles aus seiner Frühzeit „cum iudicio, imo cum multa miseratione“ zu lesen. Band 1 der Wittenberger Ausgabe reicht faktisch (von Luthers Disputationen späterer Zeit abgesehen) bis zur „Historia anni M. D. XIX. negocij Euangelici“. Kann man diese radikale Verwerfung der Frühzeit eigentlich, wie das stillschweigend geschieht, auf das gedruckte Werk beschränken oder muß man nicht vielmehr alle andere Produktion Luthers, d. h. die Frühvorlesungen, darin einschließen? Diese radikale Verwerfung ist natürlich ungerecht, aber nicht

